

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 13. Januar 2000      Nr. 2

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
04.01.2000	Sitzung des Kreistages	13
10.01.2000	Sitzung des Ausschusses für Finanzen Haushalt, Personal	14
13.01.2000	Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung für das Haushaltsjahr 1996	16
	<b><u>Gemeinde Seevetal</u></b>	
15.12.1999	Straßenreinigungsgebührensatzung	19
15.12.1999	2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung	22
	<b><u>Gemeinde Toppenstedt</u></b>	
10.01.2000	Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Maschenbooken“ (ergänzende Bekanntmachung)	28
	<b><u>Gemeinde Heidenau</u></b>	
17.12.1999	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999	29
	<b><u>Gemeinde Welle</u></b>	
08.12.1999	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999	31

## BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	<b>Kreistag</b>
Sitzungs-Nr.:	<b>20. Sitzung/XIII. Wahlperiode</b>
Tag, Datum:	<b>Montag, 24.01.2000</b>
Sitzungsbeginn:	<b>19.00 Uhr</b>
Sitzungsort:	<b>Stadthalle Winsen, großer Saal, Luhdorfer Straße, 21423 Winsen (Luhe)</b>
	<b>Tel.: 04171 / 73118</b>

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,  
Beschuß über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Landrates
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
8. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
9. Feststellung der Fraktions- bzw. Gruppenstärke;  
Antrag der CDU-Fraktion vom 30.12.1999
10.
  - a) Neubildung des Kreisausschusses;  
Antrag der CDU-Fraktion vom 30.12.1999
  - b) Neubildung des Kreisausschusses;  
Antrag der Gruppe **WG/Bartels** vom 03.01.2000
11. Wahl des stellvertretenden Landrates bzw. der stellvertretenden Landräte;  
Antrag der Gruppe **WG/Bartels** vom 03.01.2000
12.
  - a) Neubildung der Fachausschüsse;  
Antrag der CDU-Fraktion vom 30.12.1999
  - b) Neubildung der Fachausschüsse;  
Antrag der Gruppe **WG/Bartels** vom 03.01.2000
13. Anregungen und Beschwerden
14. Anfragen
15. **Einwohner/innenfragestunde**
16. Schließung der Sitzung

21423 Winsen (Luhe), 04.01.2000

LANDKREIS HARBURG  
Der Oberkreisdirektor

## BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	<b>Ausschuß für Finanzen, Haushalt, Personal</b>
Sitzungs-Nr.:	<b>31. Sitzung/XIII. Wahlperiode</b>
Tag, Datum:	<b>Montag, 17.01.2000</b>
Sitzungsbeginn:	<b>15.00 Uhr</b>
Sitzungsort:	<b>21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-13</b>

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,  
Beschluß über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschußvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 02.12.1999 – öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Übertragung von Haushaltsausgaberesten von 1999 in das Jahr 2000
10. Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO - Haushaltsjahr 1999 ,  
Unterrichtung des Kreistages
11. Abwasserbeseitigung; Entnahme aus der Gewinnrücklage
12. Haushaltsmittel für reformbedingte Fortbildung und Personalentwicklung im Jahr  
2000
13. Stellenübersichten 2000 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, „Bethesda“ und  
des „Helferichheimes“

14. Haushaltsplan 2000
  - c) Verwaltungshaushalt einschl. Sammelnachweise
  - d) Vermögenshaushalt und Investitionsprogramm 1999 - 20003
  - e) Finanzplan 1999 - 2003
  - f) Wirtschaftspläne 2000 der Kreisalten- und Pflegeheime
  - g) Wirtschaftsplan 2000 für die Abfallwirtschaft
  - h) Wirtschaftsplan 2000 für die Abwasserbeseitigung
  - i) Wirtschaftsplan für den Betrieb Kreisstraßen
  - j) Wirtschaftsplan 2000 für den Betrieb Gebäudewirtschaft
  - k) Wirtschaftsplan 2000 für den Betrieb Informationsverarbeitung
  - l) Beteiligungsbericht gemäß § 109 Abs. 3 NGO i.V.m. § 65 NLO
  - m) Haushaltssatzung 2000
  - n) Haushaltsplan 2000 für die Arthur-Vick-Rheuma-Stiftung
15. Anregungen und Beschwerden
16. Anfragen
17. **Einwohner/innenfragestunde**

## **II. Vertraulicher Teil**

21423 Winsen (Luhe), 10.01.2000

**LANDKREIS HARBURG**  
**Der Oberkreisdirektor**

## Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung für das Haushaltsjahr 1996

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat gemäß § 101 NGO i. V. m. § 65 NLO durch Beschluß vom 13.12.1999 unter gleichzeitiger Entlastung des Oberkreisdirektors die Jahresrechnung 1996 wie folgt festgesetzt:

### Zentralhaushalt

Solleinnahmen (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	315.474.682,26 DM
	Vermögenshaushalt	<u>61.461.727,32 DM</u>
zusammen		376.936.409,58 DM
Sollausgaben (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	319.914.575,30 DM
	Vermögenshaushalt	<u>61.461.727,32 DM</u>
zusammen		381.376.302,62 DM
Überschuß nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO		0,00 DM
Fehlbetrag		- 4.439.893,04 DM

In den Solleinnahmen und -ausgaben sind enthalten:

Kassenreste:	Verwaltungshaushalt	Einnahmen	7.718.011,69 DM
		Ausgaben	198.949,09 DM
	Vermögenshaushalt	Einnahmen	551.343,96 DM
		Ausgaben	2.036.200,00 DM
Überzahlung:	Verwaltungshaushalt	Einnahmen	- 109.496,77 DM
		Ausgaben	- 183.595,49 DM
	Vermögenshaushalt	Einnahmen	0,00 DM
		Ausgaben	- 124,00 DM
Abgang alter Reste:	Verwaltungshaushalt	Einnahmen	1.175.820,95 DM
		Ausgaben	5.396,07 DM
	Vermögenshaushalt	Einnahmen	67,50 DM
		Ausgaben	0,00 DM
Haushaltsreste:	Verwaltungshaushalt	Einnahmen	0,00 DM
		Ausgaben	435.160,69 DM
	Vermögenshaushalt	Einnahmen	11.647.000,00 DM
		Ausgaben	16.286.791,12 DM

### Kreisaltenwohn- und Pflegeheime

#### 1. Winsen

Bilanzsumme am 31.12.1996	11.443.463,50 DM
Bilanzgewinn 1996	240.829,56 DM

#### 2. Buchholz

Bilanzsumme am 31.12.1996	2.918.886,39 DM
Bilanzgewinn 1996	152.394,85 DM

### 3. „Helferichheim“ Tostedt

Bilanzsumme am 31.12.1996	11.969.094,10 DM
Bilanzgewinn 1996	362.255,52 DM

#### Kreiskrankenhäuser

##### 1. Winsen

Bilanzsumme am 31.12.1996	72.689.620,29 DM
Bilanzverlust 1996	1.485.034,26 DM

##### 2. Buchholz

Bilanzsumme am 31.12.1996	91.809.005,02 DM
Bilanzverlust 1996	1.081.500,95 DM

#### Abfallwirtschaft

Bilanzsumme am 31.12.1996	31.741.508,04 DM
Bilanzgewinn 1996	1.154.290,61 DM

#### Abwasserbeseitigung

Bilanzsumme am 31.12.1996	255.370.684,69 DM
Bilanzgewinn 1996	5.875.092,47 DM

Der Jahresabschluß für die **Arthur Vick-Rheuma-Stiftung** wird wie folgt festgesetzt:

Solleinnahmen (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	51.859,85 DM
	Vermögenshaushalt	34.414,15 DM
zusammen		<u>86.274,00 DM</u>
Sollausgaben (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	51.859,85 DM
	Vermögenshaushalt	34.414,15 DM
zusammen		<u>86.274,00 DM</u>
Überschuß nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO		19.153,50 DM
Fehlbetrag		0,00 DM

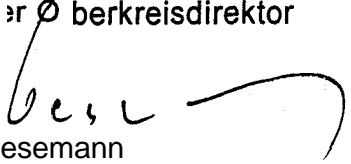
Gemäß § 65 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) i. V. m. § 101 Abs. 2 des Nieders. Gemeindeordnung (NGO) wird der Beschluß des Kreistages des Landkreises Harburg über die Jahresrechnung 1996 und die Entlastung des Oberkreisdirektors öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1996 mit Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Oberkreisdirektors ergänzte Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes zu dieser Jahresrechnung liegen gemäß § 65 NLO i. V. m. §§ 101 Abs. 2 NGO und 120 Abs. 4 NGO in der Zeit vom 14.01.2000 bis zum 24.01.2000 montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr (donnerstags bis 18.00 Uhr und freitags bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme im Kreishaus in Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Gebäude B, Zimmer 121 öffentlich aus.

Der Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 1996 mit der Stellungnahme des Oberkreisdirektors wird gegen Kostenerstattung i. H. v. zusammen 30,00 DM an Dritte abgegeben.

Winsen (Luhe), den 13.01.2000

Landkreis Harburg  
Der  Oberkreisdirektor

  
Hesemann

## Gebührensatzung

### für die Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) i.V.m. § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. s. 359) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S 29) in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich "Straßen" genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landesstraße 213 sowie der Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

#### § 2

##### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung". Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis in der Anlage I zu § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser) auf real geteilten Grundstücken werden gebührenmäßig ebenso behandelt wie Doppelhäuser und Hausgruppen auf ideell geteilten Grundstücken, und zwar mit gleichen Gebührenanteilen, wenn sie nicht direkt an einer zu veranlagenden Straße (Anlage I) liegen.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 30 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.



Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfaßt mindestens

- a) die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und **ähnliche** dem Verkehr dienende Anlagen,
  - b) die Kostenanteile für die nach § 10 dieser Satzung eingeräumten Vergünstigungen und Befreiungen
  - c) die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i.V.m. § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die auf volle Meter ab- bzw. auf- gerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront DM 2,40 bzw. € 1,23. Für verkehrsberuhigt ausgebaute Straßen wird die gleiche Reinigungsgebühr erhoben.
- (2) In Straßen mit nur einseitigem Hochbord werden alle Eigentümer anliegender Grundstücke mit der halben Reinigungsgebühr veranlagt.

#### **§ 5 Einschränkung der Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen **vorübergehend**, und zwar weniger als zwei Monate, eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche **gilt, wenn** die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

#### **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

#### **§ 7 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß an die Straßenreinigung. Der Anschluß entsteht nach Fertigstellung und Widmung der Straße und durch Aufnahme in die Anlage I der Straßenreinigungssatzung.

- (2) Erfolgt der Anschluß an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

## § 8

### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

## § 9

### Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.2., 15.5, 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## § 10

### Befreiung

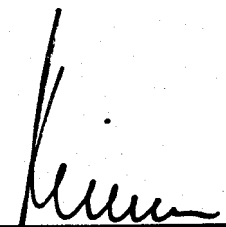
Wenn die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte darstellen würde, kann in begründeten Einzelfällen von der Gebührenpflicht teilweise oder ganz befreit werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Gebührensatzung vom 16.12.1998 außer Kraft.

Seevetal, den 15.12.1999

  
Timmermann  
Bürgermeister



## 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl.S. 382) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgende Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

### Artikel I

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Seevetal vom 14.06.1995 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 1. April 1998, erhält folgende Fassung:

#### Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Seevetal

#### Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Ab. 2 Nr.8 der Verwaltungskostensatzung)

1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	2,50
1.1.2	im Format DIN A4	4,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	--,20
1.3	Vervielfältigungen und Ausdrücke mit Lichtpau- und Farbkopiergeräten bzw. Farbdruckern	
1.3.1.	bis zum Format DIN A4	2,00
1.3.2	im Format DIN A3	4,00
1.3.3	bei größeren Formaten	6,00
1.4.	mit Druckern, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.4.1	bis zum Format DIN A4	--,50
1.4.2	im Format DIN A3	1,00
1.4.3	bei größeren Formaten	2,00

<b>2</b>	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2.	Beglaubigung von Abschriften	
2.2.1	je Seite der Erstaufbereitung	5,00
2.2.2	der Durchschrift	3,00
2.3	Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Büro- Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder <b>ähnlichen</b> Geräten hergestellt werden,	
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	3,00
2.3.2	Zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 - 100,00

<b>3</b>	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 <b>NBauO</b> -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	10,00
3.2.1	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	20,00 - 40,00
3.3.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.3.1	Grundgebühr	30,00
3.3.2	Zuzüglich je angefangene Seite	3,00
3.4	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.4.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	40,00 - 70,00
3.4.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde.	40,00 - 70,00
	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	

<b>4</b>	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages <b>oder einer</b> Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	40,00 - 70,00
----------	---	---------------

<b>5</b>	Genehmigungen, Erlaubnisse, <b>Ausnahmebewilligungen</b> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 - 1 .000,00
----------	---	----------------------

<b>6</b>	Verwaltungstätigkeiten, die Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	40,00 - 70,00
----------	---	---------------

<b>7</b>	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen bis zu 1 0.000,00 DM des Bürgschaftsbetrages für jede weiteren angefangenen 1 0.000,00 DM	20,00 10,00
----------	---	----------------

<b>8</b>	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 <b>BauGB</b>	40,00
----------	--	-------

<b>9</b>	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00
----------	---	------

10	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00
11	Ersatzstücke für verlorengegangene und unleserlich gewordene Hundesteuermarken	5,00
12	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
<b>13</b>	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	40,00 – 70,00
14	Abgabe von <b>Verdingungsunterlagen</b> bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1, höchstens jedoch	50,00
15	Abgabe von Bauleitplänen	
15.1	Abgabe von Bebauungsplänen	20,00
15.2	Abgabe von Flächennutzungsplänen	50,00
<b>16</b>	Abgabe von Bauantragsvordrucken	4,00
<b>17</b>	Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	10,00 3,00
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	40,00 - 70,00
<b>19</b>	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	40,00 - 70,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	40,00 - 70,00
19.3	Kilometerpauschale für Einsätze mit PKW oder Kleinlaster im Gemeindegebiet, unabhängig von der Entfernung, pro Einsatzfahrt (Hin- und Rückfahrt)	25,00
19.4	wie Tarif-Nr. 20.3 jedoch für Fahrten mit LKW, Radlader oder ähnlichem <b>Gerät</b>	45,00
20	Friedhofsverwaltung	
20.1	Ausstellung einer Graburkunde oder Nachtrag zur Graburkunde	20,00
20.2	Umschreibung einer Grabstelle	20,00
20.3	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	30,00
20.4	Genehmigung zur Überführung von Ascheresten	20,00

21	Benutzungsgebühren für die Zentralbibliothek Meckelfeld	
21.1	Erwachsene	jährlich 20,00
21.1.1	Einmalgebühr (gültig 3 Monate)	6,00
21.2.	Auszubildende, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte, Erwerbslose, Schüler (über 18 Jahre), Wehr- u. Zivildienstleistende	10,00
	Einmalgebühr (gültig 3 Monate)	6,00
21.2.1	Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	keine Gebühr
	Benutzungsgebühr für die Ausleihstellen: Die <u>ausschließliche</u> Benutzung der Ausleihstellen in Maschen, Hittfeld, Fleestedt und Ramelsloh ist unentgeltlich. Werden darüber hinaus Medien aus der Zentralbibliothek Meckelfeld entliehen, gelten die dortigen Benutzungsgebühren	
21.3.	Versäumnisgebühr je Medieneinheit pro 4 Öffnungstage in <b>Meckelfeld</b> / 3 Öffnungstage in <b>Hittfeld</b> / 2 Öffnungstage in Fleestedt, Maschen und Ramelsloh	
21.3.1	Erwachsene	1,00
21.3.2	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	--,50
21.4	Mahngebühr je Medieneinheit pro Mahnung	--,50
21.5	Gebühr für die Vorbestellung und anschließende Benachrichtigung je Medieneinheit	1,50
21.6	Ausstellung eines Ersatzausweises	5,00
21.6.1	Ersatz bei Verlust oder Beschädigung des Barcodes	1,00
21.7	Gebühr für die Bestellung in der Fernleihe und anschließende Benachrichtigung je Medieneinheit	5,00

22	Archiv	
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	40,00 - 70,00
22.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	4,00
	Daneben kann die Gebühr nach Tarif-Nr. 22.1 erhoben werden.	1,00

23	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	10,00 - 1 .000,00

Für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr ist von nachstehender Tabelle auszugehen.

Die Gebühr soll entsprechend betragen:

Wertstufe bis einschließl. DM	Gebühr DM	Wertstufe bis einschließl. DM	Gebühr DM	Wertstufe bis einschließl. DM	Gebühr DM
200	10	7.400	190	23.200	409
300	15	7.800	195	23.800	416
400	20	8.200	200	24.400	423
500	25	8.600	205	25.000	430
600	30	9.000	210	25.700	437
700	35	9.400	216	26.400	444
800	40	9.800	222	27.100	451
900	45	10.200	228	27.800	458
1.000	50	10.600	234	28.500	465
1.100	55	11.000	240	29.200	472
1.200	60	11.400	246	29.900	479
1.300	65	11.800	252	30.600	486
1.400	70	12.200	258	31.300	493
1.500	75	12.600	264	32.000	500
1.600	80	13.000	270	32.800	507
1.700	85	13.400	276	33.600	514
1.800	90	13.800	282	34.200	521
1.900	95	14.200	288	35.000	528
2.000	100	14.600	294	35.800	535
2.200	105	15.000	300	36.600	542
2.400	110	15.400	306	37.400	549
2.600	115	15.800	312	38.200	556
2.800	120	16.200	318	39.000	563
3.000	125	16.600	324	39.800	570
3.200	130	17.000	330	40.600	577
3.400	135	17.400	336	41.400	584
3.700	140	17.800	342	42.200	591
4.000	145	18.200	348	43.000	598
4.300	150	18.600	354	43.800	605
4.600	155	19.000	360	44.600	612
5.000	160	19.600	367	45.400	619
5.400	165	20.200	374	46.200	626
5.800	170	20.800	381	47.000	633
6.200	175	21.400	388	48.000	640
6.600	180	22.000	395	49.000	647
7.000	185	22.600	402	50.000	654

Werte über 50.000 DM sind auf volle 1 .000 DM aufzurunden. Für jeden 1 .000 DM-Mehrbetrag sind 6 DM Rechtsbehelfsgebühr zu berechnen, jedoch höchstens 1 .000 DM.

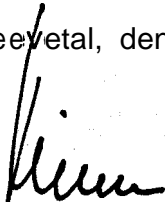
Läßt sich für den angefochtenen Verwaltungsakt kein konkreter Wert ermitteln, so bemißt sich die Rechtsbehelfsgebühr nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand, je angefangene halbe Stunde  
40,00 DM

## Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Abweichend hiervon, treten die Gebührennummern für die Benutzung der Zentralbibliothek Meckelfeld, Nr. 21 .1 bis 21.2.1 mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Seevetal, den 15.12.1999

  
Timmermann  
(Bürgermeister)





# Gemeinde Toppenstedt

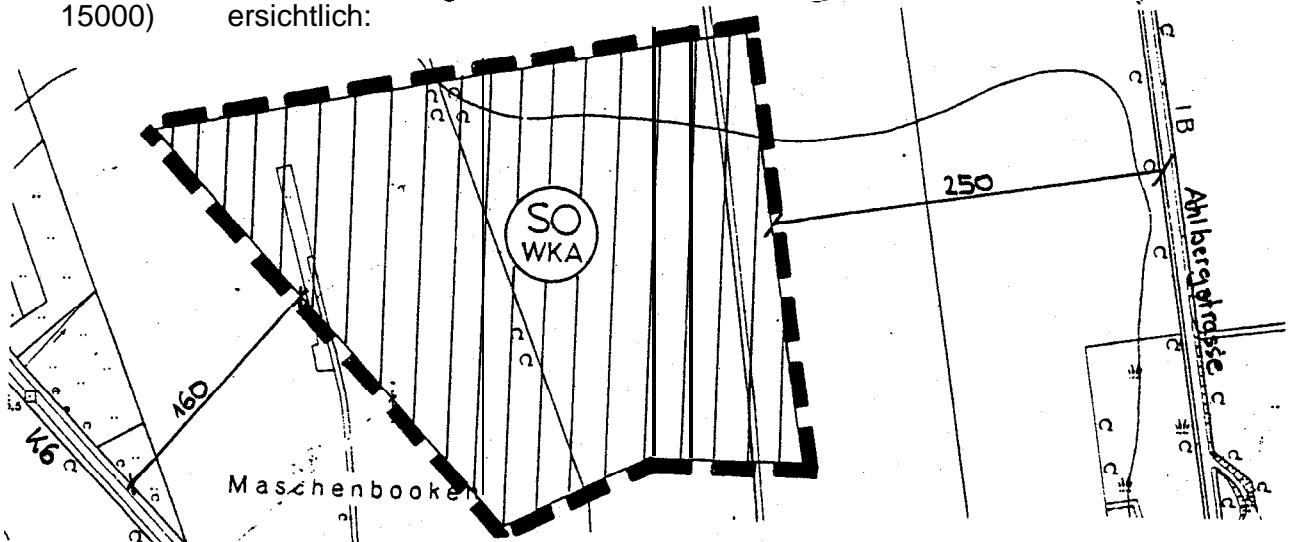
Landkreis Harburg

## Öffentliche Bekanntmachung

### Über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Maschenbooken“

Der Rat der Gemeinde Toppenstedt hat in seiner Sitzung am 18.12.1998 die anliegende Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 Nds.Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt südlich der Landesstraße 215 und östlich der Kreisstraße K 6 sowie westlich der Ahlbergrstraße und ist aus der folgender Übersichtskarte (Maßstab 15000) ersichtlich:



Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Toppenstedt beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeinde Toppenstedt, Hauptstraße 29, 21442 Toppenstedt sowie im Gemeindebüro Tangendorf, Hörststraße 18a, 21442 Toppenstedt-Tangendorf während der Sprechstunden oder nach Vereinbarung bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperre ist mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg am 15.4.1999 in Kraft getreten.

10. Jan. 2000

1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Heidenau für das Haushaltsjahr  
1999

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heidenau in der Sitzung am 17. Dezember 1999 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des <b>Haus-</b> <b>haltsplans</b> einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

a) im Verwaltunashaushalt

die Einnahmen	257.700 DM	113.800 DM	1.570.600 DM	1.714.500 DM
---------------	------------	------------	--------------	--------------

die Ausgaben	196.200 DM	52.300 DM	1.570.600 DM	1.714.500 DM
--------------	------------	-----------	--------------	--------------

b) im Vermögenashaushalt

die Einnahmen	221.700 DM	37.500 DM	52.500 DM	236.700 DM
---------------	------------	-----------	-----------	------------

die Ausgaben	233.200 DM	49.000 DM	52.500 DM	236.700 DM
--------------	------------	-----------	-----------	------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Heidenau, den 17. Dezember 1999

  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 18.01.2000 bis 02.05.2000**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Heidenau an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**jeden 1. und 3. Dienstag im Monat**

**von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

Heidenau, den **13.01.2000**

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Welle für das Haushaltsjahr  
1999

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Welle in der Sitzung am 08. Dezember 1999 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des <b>Haus-</b> <b>haltsplans</b> einschl. der <b>Nachträge</b>	
			gegenüber bisher	nunmehr. festgesetzt auf
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u> die Einnahmen	24.000 DM		893.100 DM	917.100 DM
die Ausgaben	33.100 DM	9.100 DM	893.100 DM	917.100 DM
b) <u>im Vermögenshaushalt</u> die Einnahmen	366.000 DM		30.400 DM	396.400 DM
die Ausgaben	366.000 DM		30.400 DM	396.400 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

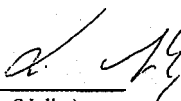
§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Welle, den 08. Dezember 1999

  
\_\_\_\_\_  
(Nelke)  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 17.01.2000 bis 25.01.2000**

zur Einsichtnahme in Welle, Hauptstraße 9, an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags bis freitags**

**von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

Welle, den 13.01.2000

Bürgermeister